

30.05.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R

zu **Punkt ...** der 1022. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 2022

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler
Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht**
- Antrag des Freistaates Bayern -**A.****1. Der Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (§ 32 Absatz 1a BGB)

In Artikel 1 ist § 32 Absatz 1a wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Versammlungsort“ sind die Wörter „im Wege der Bild- und Tonübertragung“ einzufügen.
- b) Die Wörter „im Wege der elektronischen Kommunikation“ sind durch die Wörter „auf diesem Wege“ zu ersetzen.

Folgeänderungen:

- a) Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Abschnitt A Absatz 3 Satz 3 ist das Wort „daher“ durch die Wörter „in modifizierter Form“ zu ersetzen.
 - bb) Abschnitt B ist wie folgt zu fassen:
„§ 32 BGB soll in Anlehnung an § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Ab-

...

satz 3a COVMG um einen Absatz 1a ergänzt werden, nach dem der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen kann, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf diesem Wege ausüben können. Im Unterschied zu § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3a COVMG wird die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme auf die Teilnahme mittels Videokonferenztechnik beschränkt; eine Teilnahme im Wege jedweder Art elektronischer Kommunikation wäre auf Grundlage der vorgesehenen Vorstandsermächtigung zukünftig nicht mehr möglich. Dies ist berechtigt, weil mit einer Präsenzveranstaltung wirklich vergleichbar nur eine per Videokonferenz durchgeführte Mitgliederversammlung sein dürfte.“

cc) Abschnitt F ist wie folgt zu ändern:

- aaa) In Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „elektronischen Kommunikation“ durch das Wort „Videokonferenztechnik“ zu ersetzen.
- bbb) In Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „elektronischen Kommunikation“ durch das Wort „Videokonferenztechnik“ zu ersetzen.

b) Die Begründung Teil A ist wie folgt zu ändern:

aa) Abschnitt I ist wie folgt zu ändern:

- aaa) In Absatz 3 Satz 1 sind nach dem Wort „hinaus“ die Wörter „in modifizierter Form“ einzufügen.
- bbb) In Absatz 4 Satz 2 sind nach dem Wort „Stiftungsorganen“ die Wörter „in modifizierter Form“ einzufügen.

bb) Abschnitt II ist wie folgt zu ändern:

- aaa) In Satz 1 sind nach dem Wort „soll“ die Wörter „in modifizierter Form“ einzufügen; der zweite Halbsatz ist zu streichen.
- bbb) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„§ 32 BGB soll um einen Absatz 1a ergänzt werden, nach dem der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen kann, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen und Mitgliederrechte auf die-

sem Wege ausüben können.“

ccc) Die Sätze 3 bis 5 sind wie folgt zu fassen:

„In Abweichung zu § 5 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 COVMG wird hier bewusst auf die Wörter „oder müssen“ nach dem Wort „können“ verzichtet, damit der Vorstand die Mitglieder nicht dazu verpflichten kann, an einer Versammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. Andernfalls hätte er die Möglichkeit, Mitglieder von der Versammlung auszuschließen, die auf entsprechende Kommunikationsmedien nicht zugreifen können. Damit bestünde die Gefahr eines Missbrauchs der Regelung, was wiederum zu einer Schwächung bzw. Aushöhlung der Mitgliederrechte führen könnte, was zu vermeiden ist.“

cc) Abschnitt VI ist wie folgt zu ändern:

aaa) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die vorgesehene Regelung führt dazu, dass Vereine Mitgliederversammlungen auch nach dem 31. August 2022 im Wege der Videokonferenztechnik durchführen können, ohne hierfür ihre Satzung entsprechend ändern zu müssen.“

bbb) In Absatz 5 Satz 3 sind die Wörter „elektronischen Kommunikation“ durch das Wort „Videokonferenztechnik“ zu ersetzen.

c) Die Begründung Teil B ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Absatz 1 Satz 3 sind die Wörter „elektronischen Kommunikation“ durch das Wort „Videokonferenztechnik“ zu ersetzen.

bbb) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „digitalen bzw. elektronischen Kommunikation“ durch das Wort „Videokonferenztechnik“ zu ersetzen.

ccc) In Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „elektronischen Kommunikation“ durch das Wort „Videokonferenztechnik“ zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Begriff der „elektronischen Kommunikation“ dürfte weit auszulegen

und im Sinne jedweder auf Elektronik basierender Kommunikation zu verstehen sein. Neben einer Durchführung der Mitgliederversammlung mittels Videokonferenztechnik wäre danach zum Beispiel eine telefonische Teilnahme und Stimmabgabe als zulässig anzusehen; auch eine Durchführung einschließlich Abstimmung in einem Online-Chat-Raum dürfte erfasst sein. Die pauschale Zulassung jeder Art von elektronischer Kommunikation mag zur Bewältigung der Pandemiesituation gerechtfertigt gewesen sein. Mit einer Präsenzveranstaltung wirklich vergleichbar dürfte indes nur eine per Videokonferenztechnik durchgeführte Mitgliederversammlung sein. Nur sie sollte daher auch ohne Ermächtigung in der Satzung an die Stelle einer Präsenzveranstaltung treten können.

B.

2. Der **Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat ferner vor,

Herrn Staatsminister Georg Eisenreich

(Bayern)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.